

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3674

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 12.09.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

03. September 2024

Kenntnisnahme Vergleich „Zukunftslabor“ zwischen dem Institut für Sozialökologie gGmbH (ISÖ) und dem Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Harms,

zwischen dem Institut für Sozialökologie - ISÖ und dem MSJFSIG wurde zur gütlichen Beilegung eines vor dem Landgericht Flensburg anhängigen Rechtsstreit über Ansprüche des ISÖ im Zusammenhang mit dem Projekt „Zukunftslabor“ aus der letzten Legislaturperiode ein Vergleich über die Zahlung in Höhe von 140.000,00 € an das ISÖ geschlossen.

Hintergrund: Durch die vom Land mit Schreiben vom 5. Februar 2020 ausgesprochenen außerordentliche, fristlose Kündigung des bis Ende 2020 laufenden Auftrags zur Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung des Zukunftslabors SH ist seit dem Jahr

2020 ein Rechtsstreit zwischen dem Land SH, vertreten durch das MSJFSIG und dem ISÖ, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Michael Opielka, vor dem Landgericht Flensburg anhängig.

Mit der Klage begehrt das ISÖ einerseits die Feststellung der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung und andererseits die Zahlung sowohl der zurückbehaltenden Hälfte der Teilzahlung für das 2. Halbjahr 2019 in Höhe von 62.500,00 € als auch der vertraglich vereinbarten Vergütung in Höhe von 250.000,00 € für das Jahr 2020.

Das Gericht hat in einem Hinweisbeschluss im Sommer 2021 seine vorläufige Rechtsauffassung kundgetan und dargelegt, dass die Kammer keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung sieht. Eine Zurückbehaltung eines Teils der Teilzahlung für das 2. Halbjahr 2019 vereinbarten Vergütung sei nur gerechtfertigt, wenn die bis dahin geleisteten Arbeiten mangelhaft gewesen seien. Dies könne das Gericht jedoch nicht mit seiner eigenen Sachkunde bewerten, sondern es müsste Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben werden.

Das MSJFSIG war stets zu einer gütlichen Streitbeilegung durch Abschluss eines Vergleichs bereit. Dies hatte der Geschäftsführer und wissenschaftliche Leiter des ISÖ, Herr Prof. Opielka jedoch in der Vergangenheit abgelehnt. Er bestand darauf, dass die Kündigung zurückgenommen und das Projekt zu Ende geführt werde.

Die vom MSJFSIG beauftragte Kanzlei hat in diesem Jahr erneut Vergleichsverhandlungen mit dem ISÖ aufgenommen. Sie hat am 25.04.2024 nach langen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Rechtsanwalt der Gegenseite und zunächst deutlich höheren Forderungen die Rückmeldung gegeben, dass das ISÖ nunmehr mitgeteilt habe, dass sich der Rechtsstreit nur im Zuge einer Zahlung von 140.000,00 € als Minimalbetrag erledigen lasse. Die Kosten des Rechtsstreits können aus Sicht der Gegenseite gegeneinander aufgehoben werden.

Vor dem Hintergrund des für das Land unsicheren Ausgangs des Gerichtsverfahrens und dem Hinweisbeschluss des Gerichts aus dem Sommer 2021 erscheint es nach Auffassung der von uns mandatierten Kanzlei auch verhältnismäßig, die angebotene Vergleichssumme von 140.000,00 € zu akzeptieren. Zusätzlich müsste das Land die Hälfte der Gerichtskosten tragen. Die Kosten für anwaltliche Vertretung würde jede Partei selbst tragen. Die Kanzlei Cornelius & Krage war für das MSJFSIG auf der Basis einer Honorarvereinbarung tätig und hat die Kosten in regelmäßigen Abständen in Rechnung gestellt. Daher wurden die Kosten bereits zu einem Großteil beglichen.

Im Falle der Fortführung des Rechtsstreits entstehen unweigerlich weitere Kosten. Allein durch die Verzugszinsen sind bislang im Falle einer Verurteilung zur Zahlung der im Dezember 2019 zurückgehaltenen Teilzahlung in Höhe von 62.500,00 € bis heute weitere Kosten in Höhe von rund 13.000,00 € entstanden. Für das Sachverständigengutachten würden weitere Kosten entstehen, die am Ende durch die unterliegende Partei zu tragen wären. Schließlich würden die ohnehin bereits hohen Anwaltskosten mit jedem weiteren Schritt der anwaltlichen Vertretung unserer Interessen weiter ansteigen.

Ich bitte den Finanzausschuss zur Kenntnis zu nehmen, dass das Vergleichsangebot angenommen wurde. Auf diese Weise konnten der Rechtsstreit nach mehr als vier Jahren zum Abschluss gebracht und weitere finanzielle Risiken für die Haushalte der kommenden Jahre auf diese Weise abgewendet werden.

Die Zahlung der Mittel in Höhe von 140.000,00 € kann aus dem Einzelplan 10 gedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>